

Bedeutung der EG-Maschinenrichtlinie für Landmaschinen-Hersteller

Die ausreichende Beachtung von Sicherheitsfragen der Maschinenkonstruktion sollte selbstverständlich sein, um Unfälle und - aus Sicht der Maschinenbau-Unternehmen - später Produkthaftungsfälle zu vermeiden. In der Europäischen Union gilt seit über einem Jahrzehnt die EG-Maschinenrichtlinie, deren sicherheitstechnische Vorgaben bindend sind, also nicht etwa nur reinen Empfehlungscharakter haben. Baut das Maschinenunternehmen mit einem im Vergleich zur Maschinenrichtlinie geringeren Sicherheitsstandard, mag dies unerheblich sein, solange nichts passiert - im Fall der Fälle allerdings kann sich der Verstoß gegen das europäische Maschinenrecht verheerend auswirken. Der Beitrag will dies näher vorstellen.

RA Dr. Thomas Klindt ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Mitglied der Kanzlei Brandt, Dröge, Piltz, Heuer & Gronemeyer, Alte Brauerei 1 -3, 33098 Paderborn; e-mail: Klindt@BDPHG.de

Schlüsselwörter

EG-Maschinenrichtlinie, technische Normung, Gefahrenanalyse, Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung

Keywords

EC machinery guideline, technical standardisation, danger analysis, declaration von conformity, CE-certification

Alle Nationen haben Sicherheitsvorschriften, und das schon seit vielen Jahrzehnten. Wer als Hersteller Maschinen fertigt und sodann in Verkehr bringt, wird diese Vorschriften einhalten müssen, da er sonst eine Gerätschaft gebaut hat, die vielleicht technisch (mehr oder minder) funktioniert, aber eben außerhalb des gültigen Rechts steht - eine solche technisch fertige Maschine ist gleichwohl juristisch kein tauglicher Vertragsgegenstand. Da Sicherheitsvorschriften zudem vor Gewährleistungsansprüchen der Vertragspartner sowie vor Haftungsansprüchen des geschädigten Nutzers (der ja nicht zwingend mit dem Vertragspartner identisch ist) schützen sollen, muss die Einhaltung derartiger Sicherheitsvorschriften auch im wohlverstandenen Eigeninteresse der landwirtschaftlichen Maschinenbau-Branche liegen.

Ohne eine für die EG vereinheitlichende Vorschrift müsste ein deutscher Hersteller für jedes Exportland gesondert deren dortige Sicherheitsvorschriften ermitteln und dann beachten. Anstatt also in vernünftigen Skalengrößen europaweit fertigen zu können, wäre der Hersteller zu einer kleinteiligen, national mehrfach unterschiedlichen Lösung gezwungen. Daher war der Maschinenbau eine der ersten Branchen, die durch eine europaweit einheitliche Regelung harmonisiert wurde: Es handelte sich dabei um die ursprüngliche EG-Maschinenrichtlinie 89/392/EWG aus dem Jahre 1989, die nach einer Überarbeitung 1998 als Richtlinie 98/37/EG bei ansonsten unverändertem Inhalt neu verkündet wurde.

Damit gilt jetzt EG-weit nur diese Maschinenrichtlinie: wer sie einhält, kann die Maschine europaweit verkaufen; wer sie nicht einhält, hat europaweit ein juristisches Problem. Sämtliche der EG neu beitretenden Mitgliedstaaten wenden dann - nach einer gewissen Übergangsfrist - ebenfalls nur noch diese Maschinenrichtlinie an.

Inhaltliche Gebote der Maschinenrichtlinie

Die Maschinenrichtlinie arbeitet in "juristisch-handwerklicher" Sicht durchaus raffi-

niert. Sie gibt nämlich mit einer gewissen beabsichtigten Unschärfe nur vor, dass die Maschine sicher sein muss, namentlich den in Anhang I abgedruckten Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen zu entsprechen hat. Wer diese liest, wird schnell sehen, dass es sich dabei weder um bürokratische noch um akademische Fingerübungen handelt, sondern dass hier letztlich der ingenieurtechnische Stand der Technik niedergeschrieben wird. Da nimmt es auch nicht Wunder, dass die Europäischen Normungsorganisationen in der EN 292 in Anhang A den Anhang I der Maschinenrichtlinie schlicht kopiert und angefügt haben. Dies verdient Betonung, weil man nicht selten EG-Konformitätserklärungen liest, in denen steht, dass die EN 292 in beiden Teilen eingehalten sei, während die gleichen Hersteller im Gespräch eine starke Unkenntnis der Maschinenrichtlinie gestehen.

Über eines darf allerdings kein Irrtum herrschen: Mögen diese Anforderungen auch erst im Anhang zur Richtlinie stehen, so sind sie doch ebenso gültig und absolut. Sie müssen schlicht vollständig eingehalten werden. Natürlich wäre ein Mehr an Sicherheit zulässig; niemals aber ein Weniger. Und zwar auch dann nicht, wenn die Vertragsparteien dies in ihrem Kaufvertrag so vereinbart haben: Das europäische Sicherheitsrecht steht nicht zur beliebigen Disposition von Privatunternehmen, die sich wie auf einem Markt herausuchen können, was ihnen gefällt oder nicht. Wie derartige Verträge im Kauf- und Handelsrecht zu beurteilen sind, kann im Einzelfall schnell schwierig werden - wenn aber ein Unfall passiert und die Gewerbeaufsichtsbehörden und/oder die Berufsgenossenschaften die Vernachlässigung der EG-Maschinenrichtlinie nachweisen können, hilft kein Hinweis auf einen Vertrag.

Und auch das verunglückte Unfallopfer wird sich kaum einen Vertrag zwischen Hersteller und Abnehmer entgegenhalten lassen müssen und wollen.

Die Rolle technischer Normung

Auf welche technisch-konstruktive Weise der Hersteller die eben angesprochenen Si-

cherheitsvorgaben der Richtlinie samt Anhang I einhält, ist ihm überlassen: Die EG interessiert sich für das Ziel der Sicherheit, nicht für den Weg zur Sicherheit. Es soll im Übrigen der technische "Wettbewerb" zwischen den unterschiedlich pfiffigen Ideen gerade gefördert und nicht unterdrückt werden.

Allerdings muss man als Hersteller auch das Rad nicht neu erfinden. Seit Jahrzehnten gibt es daher (übrigens auch längst weltweit) eine technische Normung, die mittlerweile ebenfalls auf EG-Ebene verankert wurde; das europäische Normungsinstitut heißt nicht DIN, sondern CEN. Innerhalb des CEN ist das Technische Komitee CEN/TC 144 für den Bereich Landtechnik zuständig. Technische Normen werden dann als EN, Normungsentwürfe als PrEN gekürzt.

Da Normungsverbände indes nicht allein sicherheitstechnische Ziele, sondern aufgabengemäß auch die Interessen ihrer Mitgliedsunternehmen zu vertreten haben, ist der Gesetzgeber gegenüber einer "nackten" Übernahme aller vorhandenen Normung skeptisch. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat mehrfach die potenzielle Interessensteuerung in der Normung deutlich betont. Die EG hat daher im Wege sogenannter Mandate Normungen in Auftrag gegeben, deren Erlass gerade aus dem Blickwinkel der EG-Maschinenrichtlinie und ihrer Sicherheitsbestimmungen zu lesen ist: Wer diese sogenannte europäisch harmonisierte Normung einhält, wird vom Gesetzgeber beweisrechtlich bessergestellt - die Einhaltung dieser Norm löst nämlich die gesetzliche Vermutung aus, zugleich sei auch die Maschinenrichtlinie eingehalten.

Die EN 292, EN 294 oder EN 349 gelten als allgemeine EN-Normungen im Maschinenbau. Für Landmaschinen sind zudem beispielsweise zu erwähnen:

- EN 632 ("Landmaschinen; Mährescher und Feldhäcksler; Sicherheit"),
- EN 690 ("Landmaschinen; Stallungstreuer; Sicherheit"),
- EN 704 ("Landmaschinen; Sammelpressen; Sicherheit")
- EN 706 ("Landmaschinen; Reblaubschneidegräte; Sicherheit")
- EN 707 ("Landmaschinen, Flüssigmisttankwagen; Sicherheit")
- EN 708 ("Landmaschinen, Bodenbearbeitungsgeräte mit kraftbetriebenen Werkzeugen; Sicherheit")
- EN 709 ("Maschinen für die Forst- und Landwirtschaft; Einachstraktoren mit angebauter Fräse, Motorhacken, Triebhacken; Sicherheit"),
- EN 745 ("Landmaschinen; Kreiselmäherwerke und Schlegelmäher; Sicherheit")
- oder EN 13140 (Landmaschinen; ZR- und Futterrüben-Erntemaschinen; Sicherheit).

Noch einmal: Pflicht sind diese Normungen nicht, zur Pflicht zählt nur die Maschinenrichtlinie selbst. Wer anders, aber gleich sicher produziert, kann und darf dies tun.

Gefahrenanalyse, Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung

Dies sind drei typische Stichworte der EG-Maschinenrichtlinie, bei denen in der Praxis vieles nicht richtig läuft.

Gefahrenanalyse

Nach Anhang I der Maschinenrichtlinie muss der Hersteller vor der Konstruktion der Maschine eine Gefahrenanalyse durchführen und dann die Maschine unter Berücksichtigung der Analyse entwerfen.

Die Gefahrenanalyse soll - übrigens nicht nur sicherheitstechnisch, sondern auch kaufmännisch intelligent - dafür sorgen, dass die sicherheitsrelevanten Fragen möglichst frühzeitig bemerkt und in den Konstruktionsprozess eingebunden werden können. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass jede später bemerkte Risikostelle entweder nur ungenügend oder nur unter unverhältnismäßig (steuerungs-)technischem Aufwand beseitigt werden kann. Der europäische Gesetzestext sagt zudem, dass die Gewerbeaufsichtsämter sich diese Gefahrenanalyse vorlegen lassen dürfen, und dass die Nichtvorlage (die ja in der Realität nicht aus Unlust, sondern aus Nicht-Existenz unterbleibt) sogleich ein juristischer Grund sein kann, die gesamte Übereinstimmung der Maschine mit dem europäischen Maschinenrecht anzuzweifeln (Anhang V Ziff. 3 b).

Vielfach wird dann versucht, durch eine dritte Stelle, etwa eine Zertifizierungsstelle, die Gefahrenanalyse nachträglich zu erstellen. Abgesehen davon, dass das nach dem klaren Gesetzeswortlaut eigentlich eine unzulässige Umgehung ist, bedeutet dies sicherheitstechnisch auch eine Augenwischerei: Denn die fertige Maschine ist ja längst konstruiert; auf den Entwurf kann also mit den Erkenntnissen aus der Analyse gerade nicht reagiert werden.

Konformitätserklärung

Die EG-Konformitätserklärung bestätigt die Einhaltung der kompletten Richtlinie. Sie muss von einer natürlichen Person - tunlichst dem für Sicherheitsfragen Letztverantwortlichen - unterschrieben werden und ist der Maschine bei der Übergabe beizufügen.

CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist der optisch sichtbare Abschluss der sicherheitstechnischen Maschinenbewertung durch den Maschinenhersteller. Denn es ist keine dritte - private oder gar behördliche - Stelle dafür zustän-

dig, die Maschine am Maßstab der EG-Maschinenrichtlinie zu messen und in irgendeiner Weise "freizugeben". Das EG-Maschinenrecht funktioniert vielmehr andersherum: Allein der Hersteller bestätigt im eigenverantwortlichen Wege einer "Selbst-Zertifizierung" die Einhaltung sämtlicher EG-Vorschriften, also vorrangig der EG-Maschinenrichtlinie (so auch der Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit - EMV). Nach außen sichtbares Zeugnis dieser Hersteller-Aussage "Meine Maschine entspricht dem EG-Recht" ist jenes CE-Zeichen, das dauerhaft aufgebracht auf jeder Maschine (nicht also auf der Bedienungsanleitung oder gar nur auf der Firmen-Homepage) zu finden sein muss.

Mögliche Konsequenzen bei Verstoß gegen die EG-Maschinenrichtlinie

Verstöße gegen Rechtsvorschriften im Bereich der Maschinensicherheit können für den Hersteller zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche sowie sogar strafrechtliche Konsequenzen haben.

In zivilrechtlicher Hinsicht kann es bei Maschinen, die dem EG-Recht nicht entsprechen, zum einen Schwierigkeiten in kauf- und handelsrechtlicher Hinsicht geben, namentlich bei Exportgeschäften, bei denen regelmäßig - das ist leider vielfach unbekannt - nicht das deutsche BGB, sondern das UN-Kaufrecht herrscht. Zum anderen droht das scharfe Schwert des - beim Export auch ausländischen - Produkthaftungsrechts, das Schadensersatz und je nach Unfallfolge oft auch Verrentungsansprüche bedeutet.

In verwaltungsrechtlicher Sicht haben die Gewerbeaufsichtsämter über das Gerätesicherheitsgesetz schneidige Mittel zur Verfügung, den Herstellern den ungestörten Warenvertrieb zu behindern. Denn die Behörden können den weiteren Abverkauf unsicherer Maschinen unterbinden oder sogar einen (weltweiten) Rückruf anordnen.

In strafrechtlicher Hinsicht sollte man sich als Hersteller, insbesondere wenn man in verantwortungsvoller Funktion tätig ist, über die strafrechtlichen Risiken nichts vormachen. Sollte es zu Unfällen oder gar zu Todesfällen kommen, wird die zuständige Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufnehmen (müssen). Diese können auch gleichzeitig gegen mehrere Verantwortliche innerhalb des Betriebs laufen. Der Geschädigte (oder seine Erben) haben zudem innerhalb des Strafprozesses als Nebenkläger dann eigene Einwirkungsmöglichkeiten. Die EG-Maschinenrichtlinie ist aber - auch darüber sollte schließlich nicht geschwiegen werden - auch den Staatsanwaltschaften spätestens nach Amtshilfe und Aufklärung durch die Gewerbeaufsicht bekannt.